



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Volkmar Halbleib, Martina Fehlner, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz II  
hier: Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit  
(Drs. 18/3646)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 20 wird Art. 92 wie folgt gefasst:

„Art. 92

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 SGB XII kann eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durchgeführt werden.“

### **Begründung:**

Gemäß dem durch das Bundesteilhabegesetz ab 2020 neu in Kraft tretenden § 78 Abs.1 Satz 1 SGB XII prüfen die Sozialhilfeträger oder von diesen beauftragte Dritte, soweit „tatsächliche Anhaltspunkte“ dafür bestehen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung des Leistungserbringers. Von dem Erfordernis, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Prüfung vorliegen müssen, kann durch Landesrecht abgewichen werden. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung macht von dieser bundesrechtlichen Öffnungsklausel teilweise Gebrauch: Den Trägern der Sozialhilfe wird durch Landesrecht gestattet, auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine gesetzliche oder vertragliche Pflichtverletzung durch den Leistungserbringer die Qualität und die Wirksamkeit der Leistung zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Diese Erweiterung der Prüfmöglichkeiten der Träger der Sozialhilfe umfasst jedoch nicht die anlasslose Prüfung der Wirtschaftlichkeit.

Der Ausschluss von anlasslosen Prüfungen der Wirtschaftlichkeit wird im Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht begründet und ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Auch Leistungen für Menschen mit Behinderung unterliegen Marktmechanismen, die Anlass zu einer Maximierung von Gewinnen sein können. Menschen mit Behinderungen müssen sich im Zuge der Beantragung von Leistungen umfassende Prüfungen ihrer Vermögensverhältnisse gefallen lassen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb den Leistungserbringern in diesem Bereich kritikloses und uneingeschränktes Vertrauen entgegengebracht werden soll.